



Kurz notiert Stadtarchiv geschlossen

Das Stadtarchiv bleibt aus organisatorischen Gründen vom 4. Juli bis 26. August für die öffentliche Nutzung geschlossen, informiert Stadtarchivarin Dr. Ines Lorenz. In dringenden Fällen ist das Stadtarchiv unter der Freiburger Rufnummer 273 126 erreichbar.

Der nächste Termin für die öffentliche Benutzung ist der 30. August.

Amtsblätter im zweiten Halbjahr

Das Amtsblatt der Stadt Freiberg erscheint im zweiten Halbjahr 2011 wie folgt:

- 27. Juli
- 24. August
- 7. und 28. September
- 12. und 26. Oktober
- 9. und 23. November
- 14. und 28. Dezember

Die Erscheinungsdaten des Amtsblattes im ersten Halbjahr 2012 werden nach dem Beschluss des Sitzungskalenders I/2012 im Dezember 2011 veröffentlicht.

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich, in der Regel eine Woche vor und eine Woche nach dem Stadtrat.

Friedensrichter berät dienstags

Die Sprechstunden des Friedensrichters Christian Kluge finden im kommenden Monat am 5. sowie 19. Juli, von 16 bis 18 Uhr statt, im Rathaus am Obermarkt, im Zimmer 104, neben der Poststelle.

Friedensrichter@Freiberg.de

Infobörse 50 Plus im Festsaal

50 Plus - die 2. Freiburger Infobörse findet am 30. Juni von 10 bis 14 Uhr im Städtischen Festsaal am Obermarkt in Freiberg statt. Ab 10 Uhr laden die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Freiberg und des Landkreises Mittelsachsen gemeinsam mit der Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Chemnitz arbeitssuchende Frauen zwischen 45 und 60 Jahren aus der Stadt und der Region herzlich ein, sich über eine gesunde Alltagsgestaltung im Beruf und Familienleben sowie über neue berufliche Perspektiven zu informieren. Wegen der Veranstaltung fallen die Sprechzeiten im Amt für Soziales und Chancengleichheit am Donnerstag, 30. Juni, aus. GEZ-Anträge können im Stadthaus II, Heubnerstraße 15, Zimmer 108 eingereicht werden.



Eindrucksvoll: die bergmännische Aufwartung - wegen der Bauarbeiten diesmal auf dem Untermarkt, der eine herrliche Kulisse dafür bot. Foto: Anja Kießling/ Stama

Hochzeit zum Bergstadtfest Städtepartnerschaft mit Delft nach 25 Jahren besiegelt

Vier Tage „steppte in Freiberg der Bär“ - zum 26. Bergstadtfest. Das größte Fest Mittelsachsens erlebte trotz zahlreicher Regenschauer enormen Ansturm. Gäste und Veranstalter waren vom gelungenen Fest gleichermaßen begeistert.

Das Bergstadtfest gab auch den Rahmen für eine besondere Hochzeit: Nach 25 Jahren gelebter Städtepartnerschaft zwischen dem holländischen Delft und Freiberg ist am vergangenen Sonnabend der Städtepartnerschaftsvertrag durch die Stadtoberhäupter feierlich unterzeichnet worden. Bislang lag nur eine Absichtserklärung beider Seiten vor, das hatte die Recherche für die Jubiläumsbroschüre „Delft - Freiberg; 1986 - 2011“

zutage gebracht, die druckfrisch zur feierlichen Vertragsunterzeichnung vorlag. Bemerkenswert war das Fehlen des Städtepartnerschaftsvertrages weder in Freiberg noch in Delft.

Dabei seien Freiberg und Delft „wie ein Ehepaar, nur eben erst verlobt“, meinte Bas Verkerk, Bürgermeister von Delft. Es sei ein schönes Zeichen, wenn man sich nach 25 Jahren richtig heiratet, schloss Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm an.

Freiberg pflegt insgesamt acht städtepartnerschaftliche Beziehungen. Die Verbindung Freibergs mit Delft besteht seit 1986 und ist somit die zweitälteste der Städtepartnerschaften nach Gentilly (seit 1960).

Auf ein Wort Wissenschaft

Wissen - schafft - Wirtschaft hieß es nun bereits zum dritten Mal zur Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft am 18. Juni. Gemeinsam mit der TU Bergakademie Freiberg hatte die Stadtverwaltung Freiberg zu einer Reise durch die Universitäts- und Unternehmerstadt Freiberg eingeladen. Ich konnte mich bei den Besuchen im Gewerbegebiet Freiberg Ost an der B 173 wie auch auf dem Campusgelände davon überzeugen, wie viele interessierte Einwohner und Gäste unserer Stadt eine Entdeckungsreise unternahmen. Beeindruckend ist dabei für mich immer wieder, welches Potenzial Freiberg als Wirtschaftsstandort und als Wissenschaftszentrum hat. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen und weiter auszubauen. Dies kann nur gemeinsam zwischen Unternehmen, Universität und Stadtverwaltung gelingen. Dafür war diese Nacht ein hervorragendes Beispiel für eine gelebte Zusammenarbeit. Zu diesem Erfolg haben viele Mitwirkende beigetragen. Ich möchte mich besonders bei den beteiligten Unternehmen, den Mitarbeitern der TU Bergakademie Freiberg und der Stadtverwaltung Freiberg bedanken, die stolz auf das Ergebnis sein können und grüße Sie mit einem herzlichen Freiburger Glück auf!



Ihr


Sven Krüger
Bürgermeister für
Verwaltung und Finanzen



Sommer, Sonne, Sonnenschein ...

Die sächsischen Schüler können sich freuen: Die Sommerferien nahen mit großen Schritten. Für die schulfreie Zeit wünscht die Stadtverwaltung viele spannende Tage mit Freunden oder der Familie sowie gute Erholung, damit alle nach den Ferien wieder gut durchstarten können.
Karikatur: Tomas Freitag

Einladungen

Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Montag, 04.07.2011, um 18.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

01. **Information** durch den Oberbürgermeister
02. **Beschluss** über die Freigabe von Mitteln des Planansatzes 2011 für die Baumaßnahme Deckensanierung Herrenweg von Gemarkungsgrenze bis Brücke Waltersbach, welche noch nicht vom Stadtrat

beschlossen ist und für die keine Verpflichtungsermächtigung vorliegt
03. Sonstiges

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung
24. Sitzung des Stadtrates (Wahlperiode 2009 - 2014)
am Donnerstag, 07.07.2011, um 16.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

01. **Information** durch den Oberbürgermeister, u. a. turnusmäßiger Bericht (gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO) des Geschäftsführers der Saxonia Standortentwicklungsgesellschaft mbH
02. **Fragestunde** für Einwohner
03. **Beschluss** zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg-Hilbersdorf, Vereinbarung zur Gebietsänderung zwischen der Stadt Freiberg und der Gemeinde Hilbersdorf sowie 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg-Ost an der B 173
04. Antrag zur Namensgebung der neu erbauten Grundschule am Seilerberg (**Beschluss**)
05. Antrag zur Namensgebung der Schule an der Dörnerzaunstraße (**Beschluss**)
06. **Grundsatzbeschluss** und Planungsbeschluss zum Ersatzneubau für die Kindertageseinrichtung „Naturkindergarten“ auf dem Grundstück 3599 an der Claußallee / Ludwig-Renn-Park
07. Auszahlungen vor Erlass der Haushaltssatzung 2011 als Zuwendung an freie Träger von Kindertagesstätten (**Beschluss**)
08. Neubau der Grundschule Am Seilerberg 11A in 09599 Freiberg - Flurstück-Nr. 2854/17 - **Vergabebeschluss** Außenanlagen
09. **Baubeschluss** zur Durchführung von Baumaßnahmen für die brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung der Ausgabeküche in der Grundschule „Carl Böhme“ - Friedeburger Straße 17 in 09599 Freiberg
10. **Beschluss** zur Bestellung eines Grundpfandrechtes sowie Änderungen am bestehenden Erbbaurechtsvertrag, FN 930/3 der Gemarkung Freiberg
11. Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die kulturelle Arbeit in der Stadt Freiberg (**Beschluss**)
12. **Beschluss** eines städtischen Zu-

schusses an die Kompetenzagentur für die Haushaltsjahre 2012/2013
13. **Beschluss** zur Errichtung eines touristischen Leitsystems in der Stadt Freiberg
14. **Beschluss** über die Freigabe von Mitteln vor Genehmigung des Haushaltsplanes 2011 für folgende Baumaßnahmen, welche noch nicht vom Stadtrat beschlossen sind und für die keine Verpflichtungsermächtigung vorliegt (Stand 14.06.2011):
- Fußgängerbrücke über den Münzbach Höhe Grundstück Nr. 85d (541001 - M0057)
- Sanierung der Brunenschalen „Großer Brunnen“ und „Claußgrotte“ im Albertpark (55101 - M0001)
- Ausbau Forstweg, 1. BA (541001 - M0043)
15. **Vergabebeschluss** für die Herstellung der Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation zwischen der Lindenallee Nr. 22 und Nr. 70 und für die Herstellung der Schmutzwasserkanalisation zwischen der Frauensteiner Straße Nr. 150 und Nr. 153
16. Übertragung von Kreditermächtigungen in Höhe von 3.386.000,00 € aus dem Wirtschaftsjahr 2010 in das Wirtschaftsjahr 2011 (**Beschluss**)
17. **Beschluss** zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zum UNESCO-Welterbe-Projekt „Montanregion Erzgebirge“ zwischen den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis sowie den beteiligten Städten und Gemeinden, in der Fassung vom 04.05.2011.
18. Beibehaltung der Gestaltungssatzung Freiburger Altstadt und ausgewählter Bereiche der Stadt Freiberg in der Fassung vom 22.04.1992 (**Information**)
19. Sonstiges

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Stadtrates

Nachruf

Am 17. Juni 2011 verstarb

Frau Melanie Weber

Seit vielen Jahren war Melanie Weber, zuletzt trotz ihrer schweren Erkrankung, um die Thematisierung der DDR-Vergangenheit und des in diesem Zusammenhang begangenen Unrechtes engagiert. Sie leistete damit einen wesentlichen Beitrag zur politischen Bildungsarbeit in Freiberg und verdeutlichte durch zahlreiche Initiativen und Veranstaltungen den Wert der gewonnenen Demokratie.

Als eine couragierte Bürgerin und eine der ersten Bürgerpreisträger Freibergs wird sie uns dauerhaft in dankbarer Erinnerung bleiben.

In ehrendem Gedenken

der Oberbürgermeister

der Stadtrat

der Universitätsstadt Freiberg

Beschlüsse

Sitzung des Ausschusses
für Technik und Umwelt
vom 14.06.2011

Beschluss-Nr. 1/TUA:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt, die Putzarbeiten für die Äußere Instandsetzung des Kornhauses an die Firma
BMS Baustoffmarkt und Bauunternehmens GmbH Freiberg
Fuchsmühlenweg 6
in 09599 Freiberg
mit einer Auftragssumme von
132.512,62 EUR
zu vergeben.

Ja-Stimmen: 9, einstimmig

Beschluss-Nr. 2/TUA:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt genehmigt die Bauunterlagen zur denkmalgerechten Sanierung des Freiburger Anzuchtssystems im Bereich Thiele-/Heubnerstraße und beschließt die Ausführung mit dem Ziel, die Funktionsfä-

higkeit und Standsicherheit unter Einhaltung der denkmalpflegerischen Aspekte wiederherzustellen.

Ja-Stimmen: 9, einstimmig

Sitzung des Ausschusses
für Abwasserbeseitigung
vom 14.06.2011

Beschluss-Nr. 1/AwA:

Der Ausschuss für Abwasserbeseitigung des Stadtrates der Stadt Freiberg beschließt die Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Karl-Kegel-Straße zwischen der Tschaikowski-Straße und der Karl-Kegel-Straße Nr. 77 zu Gesamtkosten von ca. 235 T€ brutto. Die Kanalerneuerung erfolgt in 2 Bauabschnitten in Abhängigkeit von der Realisierung des „Parks der Generationen - Neue Mitte Wasserberg“ in den Jahren 2011 und 2012.

Ja-Stimmen: 9, einstimmig

Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntgabe
des Arbeitskreises Mietspiegel der Stadt Freiberg
Gemäß § 558 c Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Der Arbeitskreis Mietspiegel gibt bekannt, dass die Interessensvertreter der Mieter und der Vermieter in der Sitzung des Arbeitskreises Mietspiegel der Stadt Freiberg am 21. Juni 2011 den unter Mitwirkung des Institutes für Qualitätssicherung von Stoffsystemen erarbeiteten „Qualifizierten Mietspiegel 2011 der Stadt Freiberg“ gemäß § 558 d BGB durch einstimmigen Beschluss anerkannt haben. Die Neuerstellung des **Qualifizierten Mietspiegels 2011** der Stadt Freiberg gilt für den Zeitraum **01. 07. 2011 bis zum 30. 06. 2013** und wird hiermit zu jedermanns Einsicht im Zeitraum vom **01. 07. bis 30. 09. 2011** öffentlich ausgelegt. Interessierte Einwohner und Bürger sowie Mieter und Vermieter können in den Qualifizierten Mietspiegel 2011 der Stadt Freiberg Einsicht nehmen in der Stadtverwaltung Freiberg Wohngeldstelle

Borngasse 6, Zimmer Nr. 7
zu folgenden Öffnungszeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Der Qualifizierte Mietspiegel 2011 kann auch als Broschüre ab **01. 08. 2011** bei der Wohngeldstelle unter o. g. Adresse bzw. bei der Infothek im Eingangsbereich des Rathauses, Obermarkt 24, 09599 Freiberg, gegen eine Schutzgebühr in Höhe von **5,00 €** (ggf. zuzüglich Versandkosten) erworben werden.

Freiberg, 22. 06. 2011

Garthe
Moderator des Arbeitskreises
Mietspiegel der Stadt Freiberg

Termin

Das nächste Amtsblatt erscheint am **27. Juli 2011**.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg und der Gemeinde Hilbersdorf (Polizeiverordnung) vom 01.06.2011

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg/Hilbersdorf hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg und der Gemeinde Hilbersdorf (Polizeiverordnung) beschlossen. Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hilbersdorf wird hiermit auf die durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung Hilbersdorf, Hauptstraße 11 (außen) vom 24.06. bis 08.07. erfolgende öffentliche Bekanntmachung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg und der Gemeinde Hilbersdorf hingewiesen.

Freiberg, 29.06.2011



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister der Stadt Freiberg
und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg/Hilbersdorf

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg und der Gemeinde Hilbersdorf (Polizeiverordnung) vom 01.06.2011

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt I Allgemeine Regelungen
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- Abschnitt II Schutzvorschriften
- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Verbotenes Verhalten
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Fütterungsverbot für Tauben
- § 8 Öffentliche Veranstaltungen
- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 12 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 13 Haus- und Gartenarbeiten
- § 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und der öffentlichen Abfallbehälter
- § 15 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- § 16 Abbrennen offener Feuer
 - § 17 Hausnummern
 - Abschnitt III Schlussbestimmungen
 - § 18 Zulassung von Ausnahmen
 - § 19 Anwendung anderer Vorschriften
 - § 20 Ordnungswidrigkeiten
 - § 21 Inkrafttreten
 - Abschnitt I
 - Allgemeine Regelungen
 - § 1 Geltungsbereich
- Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freiberg und im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg/Hilbersdorf.
- § 2 Begriffsbestimmungen
 - (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
 - (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
 - (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale, amtliche Schilder und Schautafeln sowie Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter.
 - (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz) bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.
 - (5) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jede Veranstaltung bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.
 - (6) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen,
 - b) Standböller,
 - c) Hand- und Schaftböller,
 - d) Gasböller.
 - (7) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

- (8) Verunreinigungen durch Tiere sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagerungen oder erbrochener Mageninhalt.
- Abschnitt II
- Schutzvorschriften
- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.
- § 4 Verbotenes Verhalten
- (1) In und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:
 - 1. aufdringliches und aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisierten Zustand,
 - 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
 - 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 - 4. Verrichten der Notdurft,
 - 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 - 6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; erfolgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.
- (2) In öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es zudem untersagt:
 - 1. Wegsperrern zu beseitigen und zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;
 - 2. außerhalb der Kinderspielplätze und der Sport- und Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können. Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist anderen Personen als den auf den Hinweisschildern

- bestimmten Altersgruppen untersagt.
- 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Stellen Feuer zu machen;
- 4. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu baden oder Boot zu fahren;
- 5. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden sowie für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
- 6. Rasenflächen zu befahren und Kraftfahrzeuge darauf abzustellen;
- 7. nicht freigegebene Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
- 8. Wohnwagen und Zelte aufzustellen;
- 9. Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen oder zu beschmutzen;
- 10. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege und -flächen zu reiten.
- (3) Regelungen in Benutzungsordnungen bleiben hiervon unberührt.
- § 5 Tierhaltung
- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet werden oder Schaden nehmen.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson aufhält. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Im Albertpark, im Tierpark, im Ludwig-Renn-Park, im Park Friedeburg, im Haldenpark Zug, im Park der Generationen, der Grünfläche am Hirtenplatz, der Grünfläche zwischen Berthelsdorfer Straße und Hinter der Stockmühle sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde die Haltung eines derartigen Tieres unverzüglich anzuzeigen.

Öffentliche Bekanntmachung

→ Seite 3

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) sowie das Gesetz zur Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Kinderspiel- sowie Sport- und Bolzplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen; geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung sind mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 7 Fütterungsverbot für Tauben

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie in oder auf öffentlichen Straßen i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 nicht gefüttert werden.

§ 8 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

(2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 9 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

Für Straßenmusikanten gelten folgende Regeln:

1. In den Fußgängerzonen der Freiburger

Innenstadt darf überall musiziert werden.

2. Musiziert werden darf zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr und zwar für je eine Stunde an einem Standort. Anschließend ist an diesem Standort eine Ruhepause von einer Stunde einzuhalten und der Standort zu wechseln.

Der Standort ist so zu wählen, dass er außer Hörweite von anderen Darbietungen von Straßenmusik und Straßenartistik liegt.

3. Die Benutzung besonders lauter oder störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt, dies gilt vor allem für:

* Schlagzeug, Trommeln und ähnliche Rhythmusinstrumente

* Dudelsackpfeifen, Fanfaren, Hörner und ähnliche Blasinstrumente

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Umzüge, Kundgebungen, Märkte und Messen im Freien)

2. für amtliche Durchsagen,

3. für Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer der Beschallung durch behördliche Auflagen geregelt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 12 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport-, Bolz- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung sowie der Benutzungsordnungen der Stadt Freiberg bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32.BImSchV), und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 unberührt.

§ 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und der öffentlichen Abfallbehälter

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 15 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

(1) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen verboten.

(2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader darf nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergeschütz oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.

(4) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände beste-

hen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ab einer Größe von 1 m² Grundfläche oder ab einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abrenntermin zu stellen.

(2) Das Abbrennen von offenen Feuern bis zu einer Größe von 1 m² Grundfläche oder bis zu einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m ist der Ortspolizeibehörde spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abrenntermin anzuzeigen.

(3) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- oder Grillgeräten.

(4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 17 Hausnummern

(1) Hausnummern werden auf Antrag der Hauseigentümer durch die Gemeinde vergeben.

(2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

→ Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

→ Seite 4

Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(4) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Anwendung anderer Vorschriften
Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;

2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;

3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;

4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;

5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;

6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt;

7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände ablagert, wegwirft oder liegen lässt;

8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert;

9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2

a) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt oder

b) diese sowie Spielgeräte oder Spielanlagen entgegen den angebrachten Hinweisschildern benutzt;

10.

a) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 verändert oder aufgräbt

b) oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;

11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt so

wie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen badet oder Boot fährt;

12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Parkwege befährt oder Fahrzeuge auf diesen abstellt;

13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Rasenflächen befährt oder Kraftfahrzeuge auf diesen abstellt;

14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;

15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen oder Zelte aufstellt;

16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 das Wasser der öffentliche Brunnen und Wasserbecken verschmutzt oder verunreinigt;

17. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 auf nicht ausgewiesenen Wegen oder Flächen Reitsport ausübt;

18. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, geschädigt oder gefährdet werden;

19. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;

20. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;

21. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;

22. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen oder Sport- bzw. Bolzplätzen fernhält;

23. entgegen § 6 Abs. 3

a) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder

b) keine geeigneten Hilfsmittel mitführt;

24. entgegen § 7 Tauben füttert;

25.

a) entgegen § 8 Abs. 1

aa) die öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder

ab) nur unvollständige Angaben zur öffentlichen Veranstaltung macht;

b) entgegen § 8 Abs. 2 eine Veranstaltung durchführt, obwohl diese untersagt war oder behördlich erteilte Auflagen nicht befolgt;

26.

a) entgegen § 9 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;

b) gegen Auflagen einer nach § 9 Abs. 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt;

27. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

28. entgegen § 10 Abs. 1 S. 2 als Straßenmusikant

a) mehr als 1 Stunde an ein und demselben Standort musiziert oder

b) besonders laute oder störende Musikinstrumente einsetzt;

29. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen

Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;

30. entgegen § 12 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspiel-, Sport- oder Bolzplätze benutzt;

31. entgegen § 13 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, durchführt;

32. entgegen § 14 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Wertstoffe in Wertstoffcontainer einwirft;

33. entgegen § 14 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;

34. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;

35. entgegen § 15 Abs. 1 in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder Kindereinrichtungen böllert oder mit Vorderladerwaffen Salut schießt;

36. entgegen § 15 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Zeiten böllert oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;

37. entgegen § 15 Abs. 3 das Böllern oder Salutschießen mit einer Vorderladerwaffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. nur unvollständige Angaben macht;

38. entgegen § 15 Abs. 4 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;

39.

a) entgegen § 16 Abs. 1 ohne Genehmigung ein offenes Feuer abbrennt,

b) entgegen § 16 Abs. 2 das Abbrennen eines offenen Feuers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

c) Dritte durch Rauch und Gerüche entgegen § 16 Abs. 4 infolge des Abbrennens eines offenen Feuers erheblich belästigt;

d) entgegen § 16 Abs. 5 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;

40.

a) entgegen § 17 Abs. 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

b) unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder

c) Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 21 Sprachliche und verantwortliche Gleichstellung

Wenn in dieser Dienstanweisung für Personen- oder Amtsbezeichnung die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung für die Stadt Freiberg als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg/Hilbersdorf gegen schädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung) vom 09.02.2001 außer Kraft.

Freiberg, 01.06.2011




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister der Stadt Freiberg
und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg/Hilbersdorf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,

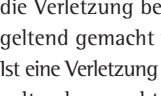
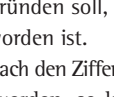
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 01.06.2011

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister der Stadt Freiberg
und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg/Hilbersdorf

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Betriebskosten 2010 für Kindertagesstätten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Freiberg

1. Kindertageseinrichtungen				Gemeinde(inkl. Eigenanteil freier Träger)				und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)		
1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten				578,09	162,20	84,14		440,00		
Betriebskosten je Platz										
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h							
	in €	in €	in €							
erforderliche Personalkosten	660,74	304,96	178,40	1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete			durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)		2,00	
erforderliche Sachkosten	232,35	107,24	62,74	1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat			durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)		14,00	
erforderliche Betriebskosten	893,09	412,20	241,14				durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)		10,00	
Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).				1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat			= Aufwändungsersatz		466,00	
				Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h				
	in €	in €	in €	in €	in €	in €				
				Gesamt	944,75	436,04	255,08			
1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat				2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG			2.2. Deckung des Aufwändungsersatzes je Platz und Monat			
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h				Kindertagespflege 9 h in €			
	in €	in €	in €							
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00	2.1. Aufwändungsersatz je Platz und Monat			Landeszuschuss		150,00	
Elternbeitrag (ungekürzt)	165,00	100,00	57,00	Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand			Elternbeitrag (ungekürzt)		165,00	
							Gemeinde		151,00	

Bekanntmachung

der Betriebskosten 2010 für die Ganztagsbetreuung in Förderschulen nach § 8 SächsFöSchulBetrVO der Stadt Freiberg

1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten		chen jeweils anteilige Betriebskosten.		Gemeinde (inklusive Eigenanteil freier Träger)	Zinsen	
Hortbetreuung 6 h (in €)				160,09	Miete	0,00
erforderliche Personalkosten	247,61	2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat			Gesamt	1.717,15
erforderliche Sachkosten	94,14	Hortbetreuung 6 h (in €)		3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete		
erforderliche Betriebskosten	341,76	Landeszuschuss	124,67	Aufwendungen in €		
Geringeren Betreuungszeiten entsprechen		Elternbeitrag (ungekürzt)	57,00	Abschreibungen	0,00	4. Aufwendungen je Platz und Monat
				Hort 6 h in €		
				Gesamt		
				369,46		

Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge ab 01.09.2011

Gemäß der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg vom 05.11.2010 werden die Elternbeiträge jährlich anhand der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart neu berechnet. Die hier veröffentlichten Elternbeiträge wurden aufgrund der Betriebskosten 2010 ermittelt. Gemäß den §§ 11 und 13 der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg vom 05.11.2010 wird die Höhe der ab 01.09.2011 geltenden Elternbeiträge im Überblick veröffentlicht:

Tabelle zu den Elternbeiträgen ab 01.09.2011:

1. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Krippenkind

tägliche Betreuungszeit bis 4,5 h 6 h 7 h 8 h 9 h 10 h 11 h
Elternbeitrag (€)

Familie / familienähnliche Gemeinschaft

1. Kind	91,54	122,06	142,40	162,74	183,08	212,85	242,62
2. Kind	54,93	73,23	85,44	97,64	109,85	139,62	169,39
3. Kind	18,31	24,41	28,48	32,55	36,62	66,39	96,16
ab 4. Kind						29,77	59,54

Alleinerziehende

1. Kind	82,39	109,85	128,16	146,47	164,78	194,54	224,31
2. Kind	45,77	61,03	71,20	81,37	91,54	121,31	151,08
3. Kind	9,15	12,21	14,24	16,27	18,31	48,08	77,85
ab 4. Kind						29,77	59,54

2. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Kindergartenkind

tägliche Betreuungszeit 4,5 h 6 h 7 h 8 h 9 h 10 h 11 h
Elternbeitrag (€)

Familie / familienähnliche Gemeinschaft

1. Kind	54,62	72,82	84,96	97,10	109,23	122,97	136,71
2. Kind	32,77	43,69	50,98	58,26	65,54	79,28	93,02
3. Kind	10,92	14,56	16,99	19,42	21,85	35,59	49,33
ab 4. Kind						13,74	27,48

Alleinerziehende

1. Kind	49,15	65,54	76,46	87,39	98,31	112,05	125,79
2. Kind	27,31	36,41	42,48	48,55	54,62	68,36	82,10
3. Kind	5,46	7,28	8,50	9,71	10,92	24,66	38,40
ab 4. Kind						13,74	27,48

3. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Hortkind

tägliche Betreuungszeit 1,5 h 5 h 6 h 7 h 8 h 9 h
Elternbeitrag (€)

Familie / familienähnliche Gemeinschaft

1. Kind	15,98	53,25	63,90	75,96	88,02	100,07
2. Kind	9,59	31,95	38,34	50,40	62,46	74,51
3. Kind	3,20	10,65	12,78	24,84	36,89	48,95
ab 4. Kind				12,06	24,11	36,17

Alleinerziehende

1. Kind	14,38	47,93	57,51	69,57	81,63	93,68
2. Kind	7,99	26,63	31,95	44,01	56,07	68,12
3. Kind	1,60	5,33	6,39	18,45	30,50	42,56
ab 4. Kind				12,06	24,11	36,17

4. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Hortkind in Ganztagsbetreuung der Förderschulen

tägliche Betreuungszeit 1,5 h 5 h 6 h 7 h 8 h 9 h
Elternbeitrag (€)

Familie / familienähnliche Gemeinschaft

1. Kind	16,72	55,74	66,88	78,94	91,00	103,05
2. Kind	10,03	33,44	40,13	52,19	64,24	76,30
3. Kind	3,34	11,15	13,38	25,43	37,49	49,55
ab 4. Kind				17,09	34,18	51,26

Alleinerziehende

1. Kind	15,05	50,16	60,19	72,25	84,31	96,37
2. Kind	8,36	27,87	33,44	45,50	57,56	69,61
3. Kind	1,67	5,57	6,69	18,75	30,80	42,86
ab 4. Kind				12,06	24,11	36,17

5. Elternbeitrag je Platz und Tag für die Betreuung als Gastkind

Einrichtungsart Elternbeitrag in €

Krippe	17,01
KiGa	7,85
Hort	4,59
Hort der Ganztagsbetreuung	6,51

6. Die erstmalige Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei.

Elternbeiträge ab 01.09.2011

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERGAKADEMIE FREIBERG

Wissenswertes über die TU Bergakademie Freiberg erfahren Sie regelmäßig in Wort und Bild auf dieser Seite. Über Ihre Fragen und Anregungen freuen wir uns.
 Unser Kontakt: Tel. 03731/39 2355;
 E-Mail: presse@zuv.tu-freiberg.de



Auf Entdeckungstour im Campus

7000 Besucher strömten zur 3. Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft

Wissenschaft und Wirtschaft sind Publikummagneten für die Familie. Das bewies auch die 3. Auflage der Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft am 18. Juni 2011. Rund 7000 Besucher, darunter viele Familien mit Kind, nahmen das vielfältige und abwechslungsreiche Angebot der TU Bergakademie an und den Campus in Besitz. Jeder der über 100 Programmpunkte fand sein Publikum. Man konnte den schnellsten Rechner Sachsens kennen lernen, in die Welt der Werkstoffe blicken und Visionen aus Stahl und Keramik erleben. Dazu gab es Mitmachangebote für Groß und Klein. Das freute vor allem die Mitarbeiter aus den Instituten, die mit viel Einfallsreichtum ihr Wissens- oder Forschungsgebiet präsentierten.



Unsere Fotos auf dieser Seite vermitteln Impressionen von diesem Abend.

Zu den Highlight zählten auf jedem Fall die Diskussionsrunde über den geplanten Atomausstieg im Audimax, die köstliche Experimentalvorlesung „Wenn Chemiker kochen“, der erste Freiburger Science Slam der jungen Wissenschaftler, das Bühnenprogramm mit Jung & Reich sowie HOT MAMA, der Auftritt der Bauchtänzerin im Weisbach-Bau und schließlich das Feuerwerk am Nachthimmel.

Mario Behrendt, Geschäftsführer Deutsche Solar (Mitte), begleitet Oberbürgermeister Schramm (l.), Uni-Rektor Prof. Meyer (2.v.l.) und weitere Gäste beim Rundgang durch das Gewerbegebiet Ost.

DBI-Bergakademie auf Reicher Zeche gegründet

Das DBI-Bergakademie in Freiberg wurde am 16. Juni 2011 neu gegründet. Ziel des Kompetenzzentrums ist es, fachübergreifend als nationales Zentrum die kohlendioxidarme Nutzung der Braunkohle in der chemischen Industrie zu erforschen. Mit der Neugründung des Deutschen Brennstoff-Instituts als DBI-Bergakademie soll an die lange Tradition der Kohleforschung an der TU Bergakademie Freiberg angeknüpft werden. Die Gründung des DBI und die Einweihung eines neuen Forschungsgebäudes auf der Reichen Zeche war zugleich ein Höhepunkt des 62. BHT – Freiburger Forschungsforums.

Studium generale bietet Frauen und Technik

In der Ringvorlesung „Frauen und Technik“ spricht Dozentin Haina Chen-Konietzky am Donnerstag, 30. Juni, 19.30 Uhr, im Kleiner Hörsaal Wernerbau, Brennhausgasse 14, über Frauen und Technik in China. Sie stellt die Rolle der Frau in der chinesischen Geschichte vor und nimmt Bezug auf tief verwurzelte Traditionen, zeigt aber auch die dynamischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte.

Am 14. Juli können die Gäste Berta Benz näher kennen lernen. Unter dem Motto „Mein Traum ist länger als die Nacht“ stellt Autorin Angela Elis ihr neues Buch über Bertha Benz - die erste Frau der Welt, die sich wagemutig in einen neu entwickelten, pferdelosen Straßenwagen setzt und losfährt - vor.

Die Ringvorlesung „Medien – Macht – Menschen“ bietet jeweils Freitag in der Tonne der Freien Presse am Obermarkt Vorträge an. Am 1. Juli um 16 Uhr spricht Matthias Oelke, Pressesprecher Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, zum Thema „Kirche mitten in der Gesellschaft“. Am 8. Juli informiert Prof. Dr. Ludwig Hilmer, Technische Hochschule Mittweida, über „Die Medien und ihre Revolutionen“. Anmeldungen sind nicht erforderlich. Der Eintritt ist frei.

Kontakt Studium generale:
 Tel. 03731/39-3406
www.studium-generale.tu-freiberg.de



Studenten vom wissenschaftlichen Tauchen grüßen die Besucher aus der Taucherglocke.



Früh übt sich, was später einmal Wissenschaftlerin werden möchte.



Vorfürhungen der Informatiker mit ihren humanoiden Robotern locken alle Altersgruppen zum Zusehen. Fotos: Foto-Böhme / Detlev Müller (3), Alexander Hartmann, Christian Waitschies



Die Experimentalvorlesung „Köstliche Chemie“ mit Alexander Kämpfe und Konstantin Kraushaar bot beste Unterhaltung und war total überfüllt.



Geburten im Mai

**Der Oberbürgermeister
heißt aufs Herzlichste
willkommen**

26 Geburten kleiner Freiburger gab es im Mai, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 17 Mädchen und 9 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!

Selma, Lilly Sophie, Lea, Bena, Viktoria Julia, Ida, Marleen Elina, Sidney-Eleen, Lucy-Marie, Juliane Margarete, Kendra Martina, Sarina, Viktoria Carmen, Katharina Carmen, Johanna Carmen, Thalia Faye Elisabeth, Elenor Maria
Linus Siegfried, Finn-Lennard, Fritz, Ian Benedict, Louis, Fynn Ashley, Leon, Erik, Stanley

Stellenausschreibung

Im Sachgebiet Grünanlagen des Tiefbauamtes der Stadtverwaltung Freiberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als **Sachbearbeiter/in Sekretär/in Grünanlagen und Stadtbeleuchtung** neu zu besetzen.

Wesentliche Aufgabeninhalte sind:

- Erstellen von Betriebsabrechnungsbögen und sowie Auswertung
- Materialbuchhaltung, Haushaltsüberwachung sowie Zuarbeiten zum Jahresabschluss und Planung für die Folgejahre
- Haushaltssachbearbeitung im Rahmen der doppischen Haushaltsführung
- Pflege des Grünflächenkatasters
- Zuarbeiten für Kabelbestandsauskünfte und Versicherungsschäden
- Publikumsverkehr / Telefondienst
- Sekretariatsarbeiten (Führen der Postein- und -ausgangsdatei, Schreivarbeiten nach Diktat und Vorlagen, Aufnahme von Beratungsprotokollen, Erstellen und Bearbeiten von Tabellen, Schriftverkehr und PowerPoint-Präsentationen)
- Zuarbeit für die Einsatzleitung Winterdienst

Wir suchen eine Persönlichkeit, die auf Grund ihrer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung in der Lage ist, die umfangreichen Aufgaben zu erledigen. Weiter erforderlich sind gute PC-Kenntnisse im Bereich der Office-Programme sowie ein Pkw-Führerschein. Vorteilhaft sind berufliche Erfahrungen im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen, insbesondere in der Kosten- und Leistungsrechnung und in der Finanzbuchhaltung.

Die Stelle ist als Vollzeitstelle angelegt und vorbehaltlich einer Neueingruppierung der Entgeltgruppe E 5 zugeordnet. Wenn Sie sich der interessanten Aufgabe mit Fachkompetenz und Engagement widmen möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum **22.07.2011** an die

Stadtverwaltung Freiberg, Haupt- und Personalamt/Personalwesen, Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Das für eine Einstellung notwendige Führungszeugnis muss der Bewerbung noch nicht beigelegt sein. Für Rückfragen steht Ihnen unser Personalleiter, Herr Höser, Tel. 03731 273-140 gern zur Verfügung.

den 70-Jährigen

Renate Erler
Horst Harwardt
Klaus Klemm
Ursula Schucknecht
Helga Stoyan
Hermine Herrmann
Margarete Rieck
Manfred Lohse
Günter Dölling
Edda Ludwig
Dieter Brandt
Karin Heyne
Ingeborg Stefanovic
Peter Benndorf
Leopold Semper
Jochen Lori
Christel Weis
Günter Würker
Annerose Zinke
Klaus Herrmann
Sieglinde Rau
Klaus Richter
Annelies Weser
Werner Kockert
Klaus Jehmlich
Gunda Wünschmann
Ullrich Flade
Karin Jentzsch
Horst Plate
Dr. Albrecht Tolke
Hannelore Arnold
Peter Lischka
Peter Schlesier
Dr. Peter Dietrich
Günter Jänsch
Rolf Lehmann
Bernd Krause
Karl Leinhübner



Reiner Beyer
Antje Böhme
Peter Böhme
Ewald Gall
Siegfried Rösner
Helga Morgenstern
Barbara Claußnitzer
Klaus Helbig
Dietmar Richter
Peter Brauneis
Inge Enghardt
Manfred Erler
Erika Fischer
Gudrun Morgenstern
Brigitta Solbrig
Wilma Eckholt
Gerda Kehler
Brigitte Arnold
Erich Finger
Karin Friedrich
Edelgard Hietzke
Lothar Richter
Renate Trieb
Dr. Dieter Dornburg
Stella Imhof
Helga Kraut
Lilli Altmann
Renate Müller

den 75-Jährigen

Joachim Bergmann
Lotte Henkel
Siegfried Schmidt
Ursula Stiegler

Jubilare im Juni

Der Oberbürgermeister gratuliert
auf das Herzlichste

Gisela Kämpfe
Volker Träger
Anny Hänsel
Horst Bauch
Helga Dietrich
Helga Fischer
Gerold Hähnel
Christa Hoppe
Gertraud Gerlach
Alwin Malchow
Jutta Reinhold
Christine Fleischer
Ilse Richter
Siegfried Heinrich
Gottfried Schmidt
Ruth Barthel
Inge Hahn
Karl Münch
Hannelore Florian
Gudrun Thürmer
Dieter Ertel
Gertrud Müller
Günther Otto
Edith May
Eva Wiesner
Brigitte Keßler
Martin Putscher
Siegfried Böhm
Johannes Erler
Erika Oettel
Hedwig Keil
Waltraud Schwem
Christine Trautmann

Ilse Queck
Siegfried Heymann
Hellfried Schneider
den 80-Jährigen
Ruth Fleischer
Willi Langner
Martha-Dorothea Halor
Manfred Gelke
Harald Kaltoven
Manfred Dick
Wolfgang Werner
Waltraud Klose
Jutta Kühn
Erna Hellwig
Helmut Hegewald
Irene Sommerfeld
Günter Fuchs
Zdenek Skalsky
Dr. Maja Krumnacker
Dr. Wolfgang Staudte
Johannes Langer
Ingeburg Lück
Horst Lucas
Brigitte Eichhorn
Edith Hesse
Else Kunze
Marianne Mattern
Irene Mosler
Kurt Seifert
Werner Irzik
Edith Maeding
den 85-Jährigen
Erika Butze



Hildegard Kaiser
Hermann Fallenstein
Elfriede Wolf
Gertrud Anton
Ursula Uhlig
Dr. Erhard Bagehorn
Elfriede Bartl
Gisela Martin
Gottfried Giersch
den 90-Jährigen
Ingeborg Schöne
Johanna Repper
Werner Dittrich
**den älter als
90-Jährigen**
Erhard Schiller (91)
Gottfried Priemer (91)
Erich Neuhold (91)
Charlotte Rosenau (91)
Hildegard Bellmann (91)
Ilse De Vries (91)
Marianne Lodl (91)
Johannes Braune (91)
Herta Merkel (91)
Walli Stenker (92)
Johanna Wappler (92)
Ilse Pfannkuch (93)
Helene Pütz (93)
Wanda Zich (95)
Martha Schmiedgen (95)
Paul Schukalla (96)
Lotte Reichelt (97)
Reinhold Frank (101)

... sowie den Ehejubilaren Goldene Hochzeit

Helga u. Friedrich Urban
Uta u. Dr. Wolfgang Göthe
Rosemarie u. Dietmar Müller
Brigitte u. Dieter Reinhardt
Dorothea u. Ernst Scholz
Isolde u. Jörg Geyer
Gisela u. Rudolf Gräser
Annemarie u. Klaus Betsch
Monika u. Christian Fischer
Gerda u. Friedmar Heyne
Elke u. Dr. Manfred Lawrenz
Betti u. Rainer Uhlemann
Doris u. Günter Horn
Helga u. Rudolf Fröhlich
Jutta u. Klaus Köhler
Erika und Klaus Beyer
Monika u. Hartmut Nitzsche
Isolde u. Klaus Neuwald
Heidmarie u. Dr. Albrecht Tolke
Diamantene Hochzeit
Gertraude u. Fredo Lieb-scher
Gerda u. Walter Sinner
Luise u. Anton Kirsch
Adelheid u. Hans Müller
Eiserne Hochzeit
Hilde u. Erhard Bellmann